

Veränderungen 3. und 4. Entwurf

3. Entwurf	4. Entwurf
Aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 5 Abs. 2 KAG Rheinland-Pfalz, wird gemäß Beschluss des Stadtrates vom XX.XX.XXXX folgende Satzung der Stadt Bad Ems über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Stadt Bad Ems erlassen:	Aufgrund von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207) wird gemäß Beschluss des Stadtrates vom XX.XX.XXXX folgende Satzung der Stadt Bad Ems über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Stadt Bad Ems erlassen:
§ 1 – Steuergläubiger Die Stadt Bad Ems erhebt eine Steuer für Übernachtungen (Beherbergungssteuer) als indirekte örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung.	§ 1 Steuergläubiger Die Stadt Bad Ems ... indirekte örtliche Aufwand s steuer nach Maßgabe dieser Satzung.
§ 3 – Steuermaßstab (1) Die Steuer bemisst sich nach dem vom Gast für die Beherbergung (§ 2) geschuldeten Entgelt einschließlich der Umsatzsteuer. ... (3) Sofern die Aufteilung ... entfallende Entgelt nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis, der Pauschalpreis ...	§ 3 – Steuermaßstab (1) Die Steuer bemisst sich nach dem für die Beherbergung (§ 2) je Gast und Übernachtung geschuldeten Entgelt einschließlich der Umsatzsteuer. ... (3) Sofern die Aufteilung ... entfallende Entgelt nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis, der Pauschalpreis dividiert durch die Anzahl der Gäste und Übernachtungen ...
§ 4 – Steuersatz (1) Die Beherbergungssteuer beträgt 2,9 vom Hundert der Bemessungsgrundlage (§ 3 Abs. 1).	§ 4 – Steuersatz (1) Die Beherbergungssteuer beträgt 3,0 vom Hundert der Bemessungsgrundlage (§ 3 Abs. 1).
§ 7 – Festsetzung und Fälligkeit (3) Die errechnete Steuer wird durch einen Steuerbescheid für das Kalendervierteljahr festgesetzt. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Steuerschuldner fällig und ist von diesem an die Verbandsgemeindekasse zu entrichten.	§ 7 – Festsetzung und Fälligkeit (3) Die errechnete Steuer wird durch einen Steuerbescheid für das Kalendervierteljahr festgesetzt. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Steuerschuldner fällig und ist an die Verbandsgemeindekasse zu zahlen.
§ 8 – Steueraufsicht und Außenprüfung (1) Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, beauftragten MitarbeiterInnen der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems – Nassau ... (2) Der Beherbergungsbetrieb hat den beauftragten MitarbeiterInnen der...	§ 8 – Steueraufsicht und Außenprüfung (1) Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, beauftragten Mitarbeitern der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau ... (2) Der Beherbergungsbetrieb hat den beauftragten Mitarbeitern der ... (3) Die sonstigen über § 3 Abs. 1 KAG bestehenden Pflichten des Betriebsinhabers gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Bad

(3) Die sonstigen über § 3 Abs. 1 KAG bestehenden Pflichten des Betriebsinhabers gegenüber der Stadt Bad Ems gemäß der Abgabenordnung, insbesondere Auskunftspflichten nach § 93 AO, sowie die nach der Abgabenordnung der Stadt Bad Ems zustehenden Befugnisse gegenüber dem Steuerschuldner, insbesondere Außenprüfung gem. §191 ff. AO bleiben unberührt.	Ems-Nassau gemäß der Abgabenordnung, insbesondere Auskunftspflichten nach § 93 AO, sowie die nach der Abgabenordnung der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau zustehenden Befugnisse gegenüber dem Steuerschuldner, insbesondere Außenprüfung gem. §191 ff. AO bleiben unberührt.
§ 9 – Mitwirkungspflichten (2) Der Beherbergungsbetreiber/ die Beherbergungsbetreiberin ist verpflichtet, den Beginn und das Ende seiner Tätigkeit, den Wechsel... (3) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der zuständigen Behörde der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems – Nassau Auskünfte zu den Beherbergungsbetrieben zu erteilen, die für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens erforderlich sind. (4) Hat der/die Betriebsinhaber/in seine Verpflichtung gemäß § 7 dieser Satzung zur Einreichung der Steueranmeldung nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, sind die in Abs. 3 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Abs. 3 hinaus auf Verlangen der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems – Nassau zur Mitteilung über die Person des Betriebsinhabers/der Betriebsinhaberin und alle zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet	§ 9 – Mitwirkungspflichten (2) Der Beherbergungsbetreiber ist verpflichtet, den Beginn und das Ende seiner Tätigkeit, den Wechsel des ... (3) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau auf Aufforderung hin Auskünfte zu den Beherbergungsbetrieben zu erteilen, die für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens erforderlich sind. (4) Hat der Betriebsinhaber seine Verpflichtung gemäß § 7 dieser Satzung zur Einreichung der Steueranmeldung nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, sind die in Abs. 3 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Abs. 3 hinaus auf Verlangen der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau zur Mitteilung über die Person des Betriebsinhabers und alle zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet
§ 12 Datenverarbeitung, Datenspeicherung (1) Zur Festsetzung der Beherbergungssteuer nach Maßgabe dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten durch die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau zulässig. (2) Personenbezogene Daten werden erhoben über 1. Name des Betriebs und Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname des Betriebsinhabers, 2. Anschrift, 3. Bankverbindung. (3) Die Datenverarbeitung nach Abs. 1 erfolgt durch 1. Abgabe von Erklärungen und Mitteilungen von Tatsachen durch den Steuerpflichtigen, sowie 2. durch Mitteilung bzw. Übermittlung von Ordnungs- und Einwohnermeldeämtern, Gewerbeämtern, Sozialversicherungsträgern, Bundeszentralregister, Finanzämtern oder durch das Gewerbezentralregister. (4) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.	§ 12 Datenverarbeitung, Datenspeicherung (5) Die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems–Nassau kann die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Steuerfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1e) Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und der §§ 3 und 4 des Landesdatenschutzgesetzes (LD SG) erheben. (6) Die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau darf zwecks Erfassung von Steuerpflichtigen, Daten des Melderegisters, der Grundsteuerveranlagung und beherbergungsrelevante Unterlagen über An- und Abmeldung von Gewerbebetrieben verwenden.

